

Kleingartenverein "Glück Auf! Kesselsdorf" e.V.

Kleingartenordnung

des Kleingartenvereins "Glück Auf! Kesselsdorf" e.V., Wilsdruffer Straße

auf der Grundlage der am 06.11.2009 beschlossenen Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V.

Die Rahmenkleingartenordnung gilt für alle im LSK organisierten Kreis-, Territorial-, Regional- und Stadtverbände und deren Kleingartenvereine (nachfolgend Verbände genannt). Sie ist Bestandteil der mit den einzelnen Pächtern abgeschlossenen Verträge. Grundlage dieser Ordnung ist das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) in der jeweils gültigen Fassung.

1. Kleingärten (KG) - Kleingartenanlagen (KGA)

1.1 Begriff KG

Kleingärten sind Gärten, die dem Kleingärtner zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dienen (kleingärtnerische Nutzung) und in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.

Die KGA ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und für die Allgemeinheit zugänglich. Die KGA ist vom Zeitpunkt der Wasseranstellung bis Wasserabstellung ganztägig geöffnet.

1.2 kleingärtnerische Betätigung

Die Erhaltung und Pflege der KGA und KG sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern.

1.3 Grundlagen

Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz, sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das BKleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen. Der Kleingärtner (nachfolgend Pächter genannt) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus.

2. Die Nutzung des Kleingartens

2.1 Pächter und Nutzer des KG

Bewirtschaftet wird der KG ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als sechs Wochen, ist der Vorstand zu informieren.

2.2 Bewirtschaftung des KG

Der KG ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Obst, Gemüse und sonstigen Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Mindestens ein Drittel der Gartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten. In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Kleingärtner empfohlen, sich ständig weiterzubilden und die Fachberatung des Vereins zu nutzen.

2.3 Bewuchs

Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen), die von Natur aus höher als 3 m werden, wie z. B. Wald- und Parkbäume (siehe Informationsblatt von Mai 2007 und Anlage02), ist nicht erlaubt. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet (Anlage 02).

Vorstandsvorsitzender: Jürgen Kluge, Werners Weg 14, 01723 Kesselsdorf, Tel.: 0162/2078520

Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen. Als Schattenspender kann ein Halbstammobstbaum angepflanzt werden.

2.4 Pflanz- und Grenzabstände

Beim Anpflanzen von Obstgehölzen und Beerensträuchern werden folgende Pflanzabstände empfohlen (siehe Anlage 01), die Grenzabstände sind verbindlich. Dabei sollte beachtet werden, dass von der Grenze bis zum Stammmittelpunkt gemessen wird.

2.5 Neophyten

Entsprechend § 41 Bundesnaturschutzgesetz ist das Anpflanzen von invasiven Neophyten verboten (Anlage 03).

2.6 Gartenbewirtschaftung

In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus (hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden.

Die ökologische Gartenbewirtschaftung ist erwünscht und wird unterstützt. Es wird auf das Anpflanzen von resistenten Obst- und Gemüsesorten, sowie Zierpflanzen orientiert. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Auf den Einsatz von Torf sollte verzichtet werden.

27

Die heimische Flora und Fauna sowie Nützlinge sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu fördern und zu schützen.

2.8 Einsatz chemischer Mittel

Auf die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide) und Salzen in jeglicher Form ist zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen chemische Pflanzenschutzmittel, unter Beachtung des Bundes- bzw. Landespflanzenschutzgesetzes, eingesetzt werden. Dabei sind die Anwendungsbestimmungen zu beachten und der Fachberater zu konsultieren. Der Kleingärtner gewährleistet die fachgerechte Anwendung der verwendeten Mittel und haftet für Schäden in Folge unsachgemäßer Anwendung.

2.9 Wasserschutzgebiete

Die sich aus Wasserschutzgebietsauflagen ergebenden Festlegungen sind durch die Vorstände bekanntzumachen und in die Kleingartenordnung des Vereins aufzunehmen.

3. Bebauung in Kleingärten

3.1 Gartenlaube

Im KG ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieten derselben ist nicht gestattet.

Alle bis zum 3.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben It. BKleingG § 20 a Bestandsschutz.

3.2 Errichten oder Verändern von Bauwerken

Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen in den KG richtet sich nach § 3 BKleingG und erfordert die Zustimmung des dafür zuständigen Vorstandes (siehe Bauordnung des Verbandes). Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist.

Weitere Festlegungen, wie Abstandsflächen u. a. § 6 (5) SächsBO, Außenmaße und Dachformen der Laube obliegen dem Zwischenpächter (der diese Aufgabe dem Verein übertragen kann).
Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.

3.3 Gewächshaus

Ein freistehendes Kleingewächshaus und Frühbeetkästen dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Folienzelte sind der Größe des Gartens anzupassen. Das Gewächshaus darf eine max. Fläche von 12 m² nicht überschreiten, die Höhe ist auf max. 2,50 m begrenzt. Ein Grenzabstand von min. 1 m ist einzuhalten, die Nachbarparzelle darf nicht beeinträchtigt werden. Bei zweckfremder Nutzung ist das Gewächshaus zu entfernen.

3.4 Elektro- und Wasserversorgung

Elektro- und Wasseranschlüsse müssen den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens sowie dem BKleingG entsprechen.

Regenwasser sollte grundsätzlich auf der eigenen Parzelle versickern (insbesondere die

Vorstandsvorsitzender: Jürgen Kluge, Werners Weg 14, 01723 Kesselsdorf, Tel.: 0162/2078520

Dachentwässerung). Das An- und Abstellen der Wasserversorgung, sowie das Ablesen der Verbräuche für Wasser und Elektroenergie wird durch Aushang bekannt gegeben und sind Pflichttermine.

3.5 Feucht-Biotop

Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feucht-Biotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von höchstens 4 m² einschließlich flachen Randbereich zulässig. Der Erdaushub verbleibt dabei in der Parzelle und ist in die Teichgestaltung einzubeziehen. Die max. Tiefe ist auf 1,10 m begrenzt. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden.

Maßnahmen zum Schutz der Kinder sind vorzusehen.

Sicherung und Verantwortung (Verkehrssicherungspflicht) für alle Wasseranlagen in der Parzelle obliegen dem jeweiligen Pächter.

3.6 Badebecken

Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken) sind bis zu einem Fassungsvermögen von max. 3 m³ und einer max. Füllhöhe von 0,5 m genehmigt. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.

3.7 Betreiben und Umgang von Feuerstätten Das Errichten und Betreiben von Feuerstätten (z. B. Öfen, Herde und Kamine) ist im Kleingarten und den sich darin befindlichen Baulichkeiten nicht statthaft. Unter der Voraussetzung des Bestandsschutzes (Errichtung vor dem 3.10.1990) ist das Betreiben nur dann zulässig, wenn hierfür eine Genehmigung vom zuständigen Bezirksschonsteinfeger nachgewiesen wird und eine regelmäßige Überprüfung gemäß geltender Gesetze erfolgt (Sächsische Feuerstätten- und Brandschutzverordnungen). Die Rauchentwicklung darf die Nutzung der Nachbarparzelle (Grundstück) nicht beeinträchtigen (u. a. Bienenschutz). Der Betreiber ist zur Einhaltung aller damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Bei Wegfall des Bestandsschutzes nach § 20 a Punkt 7 BKleingG ist die Feuerstätte zu

3.8 Flüssiggase

entfernen.

Umgang mit Flüssiggas (z. B. Propangas) und Betreiben von Flüssiggasanlagen in der Baulichkeit: Hier sind die geltenden rechtlichen Regelungen zu beachten und dem Kleingärtnerverein auf Verlangen die Abnahmebescheinigung bzw. der Prüfbescheid vorzulegen. Der Vorstand des Kleingärtnervereins muss in Kenntnis gesetzt werden, dass sich Flüssiggas in der Parzelle befindet.

4. Tierhaltung

Die Kleintierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung und ist damit nicht gestattet.

4.1 Hunde und Katzen

Das Halten von Hunden und Katzen in der KGA ist nicht gestattet. Für Hunde ist außerhalb des KG Leinenzwang. Innerhalb des KG sind Hunde so zu sichern, dass ein überlaufen in andere KG verhindert wird. Bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.

Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der KGA nicht im KG oder der Laube verbleiben.

Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet neben dem Halter derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt. Verunreinigungen, die durch mitgebrachte Hunde und Katzen im KG und der KGA entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Das Füttern von fremden Katzen ist in der KGA untersagt.

4.2 Bienen

Bienenstände sind aus ökologischer Sicht sehr bedeutsam und daher erwünscht. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf sollte ein Sachverständiger konsultiert werden.

5. Wege und Einfriedungen

5.1 Pflege der Wege

Jeder Pächter hat die an seinen Einzelgarten grenzenden Wege entsprechend zu pflegen. Der Hauptweg der KGA ist bis zur Hälfte vom jeweils angrenzenden Pächter zu pflegen. Gleiches gilt für Flächen unter den Außenhecken, die in einem Abstand von 0,5m vom Heckenstamm zu pflegen sind.

5.2 Zwischenzäune

Zwischen den Gärten ist kein Zaun zulässig. Die Gestaltung der Außenumzäunung ist mit der zuständigen Kommunalbehörde abzustimmen.

5.3 Hecken

Vorstandsvorsitzender: Jürgen Kluge, Werners Weg 14, 01723 Kesselsdorf, Tel.: 0162/2078520

Standorte, Formen und Schnittzeiten von Hecken und grenznah angepflanzten Gehölzen sind vom jeweiligen Kleingärtnerverein so festzulegen, dass Straßen, Wege und Plätze innerhalb und außerhalb der Kleingartenanlage sowie Nachbarparzellen durch natürlichen Zuwachs nicht beeinträchtigt werden.

Maximal erlaubte Heckenhöhen:

- zum Hauptweg der KGA und zu sonst.
 Vereinsflächen: 1,2 m (max. Höhe)
- an Außengrenzen zu priv.
 Grundstücken, zu Straßen, zu Feldern und Wiesen: 2,0 m (max. Höhe)
- zwischen den einzelnen Gärten der KGA 0,3 m (max. Höhe); nach schriftlicher Zustimmung des Nachbarn und des Vorstandes

Aufgrund der geografischen Lage und dem Bestand unserer Anlagengliederung werden keine gesonderten Grenzabstände bei Heckenplanzungen festgelegt. Beim Heckenschnitt ist unbedingt entsprechend Sächsischem Naturschutzgesetz zu beachten, dass im Zeitraum vom 1. März bis 30. September keine Gebüsche, Hecken o. ä. (außer Formhecken z. B. Buchsbaum, Liguster und Neuzuwachs) zu schneiden, roden oder zu zerstören sind. Gleiches trifft für Bäume zu, es sei denn, es wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Einfriedungen innerhalb der KGA sowie Rankgerüste, Sichtschutzblenden und Sichtschutzanpflanzungen dürfen den Blick in die Einzelgärten nicht verschließen und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

5.4 Instandhaltungsarbeiten

Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzung beizutragen. Dazu legt die Mitgliederversammlung den Umfang fest.

5.5 Gemeinschaftswege und -flächen
Das Befahren der Wege mit Kfz aller Art ist untersagt. Mögliche Ausnahmen gestattet der Vorstand auf Antrag des Pächters. Der Pächter haftet dabei für die von ihm verursachten

Schäden.

Auf Gemeinschaftsflächen dürfen keine künstlichen Hindernisse entstehen. Das Lagern von Geräten, Baumaterialien, Bauschutt, Erde, Stalldung usw. ist auf Gemeinschaftsflächen des KGV, nach Zustimmung des Vereinsvorstandes, befristet

gestattet. Der Lagerplatz ist ausreichend zu kennzeichnen, zu sichern und nach der Benutzung zu reinigen.

Fahrräder, Kinderwagen, Transportgeräte usw. sind innerhalb des KG oder den dafür gekennzeichneten Orten abzustellen. Das Fahrradfahren innerhalb der KGA ist verboten. In den Wintermonaten werden die Wege innerhalb der Anlage nicht beräumt und gestreut.

Das Begehen erfolgt auf eigene Gefahr.

6. Kompostierung und Entsorgung

6.1 Kompostierung

Kompostierbare Pflanzenabfälle sind im KG fachgerecht zu kompostieren. Der Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 1,0 m zur Nachbargrenze anzulegen. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes und des Nachbarn zulässig. Das Anlegen von Kompostgruben ist nicht statthaft.

Zur Eindämmung von Pflanzenkrankheiten ist der wirksamen Isolierung infektiösen Pflanzenmaterials besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Mit Feuerbrand befallenes Kernobst und Ziergehölze sowie mit Scharka befallenes Steinobst dürfen nicht kompostiert werden. Mit der Kohlhernie befallene Kohlpflanzen sind über den Hausmüll zu entsorgen.

6.2 Entsorgung

Für die ordnungsgemäße Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle ist der Kleingartenpächter selbst verantwortlich. Solche Abfälle sind, sofern keine Entsorgungsmöglichkeiten in der KGA vorhanden sind, außerhalb der KGA entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und kommunalen Regelungen zu entsorgen. Sickergruben sind verboten, Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden. Für das kurzzeitige Trocknen von Wäsche sind kleine transportable Wäscheständer an sichtgeschützter Stelle zu bevorzugen. Die Entsorgung tierischer und menschlicher Fäkalien auf dem Wege der Kompostierung ist zulässig. Unzulässig ist es, menschliche Fäkalien in undichten Behältnissen zu sammeln, versickern zu lassen und unmittelbar an Anpflanzungen auszubringen. Es sind bevorzugt Bio-Toiletten zu verwenden. Die Nutzung von Chemietoiletten im Kleingarten ist nicht gestattet (chemische Zusätze sind Sondermüll). Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Plaste, Asbest u. ä. Materialien sowie nicht kompostierbare Abfälle im KG zu vergraben.

Vorstandsvorsitzender: Jürgen Kluge, Werners Weg 14, 01723 Kesselsdorf, Tel.: 0162/2078520

6.3 Verbrennen

Ein Verbrennen ist grundsätzlich nicht gestattet, Ausnahmen sind von der zuständigen Behörde und dem Vorstand zu genehmigen. Frisches Grünmaterial, z. B. Pflanzenmaterial, aber auch behandeltes Holz, z. B. Bauholz, Möbelreste und andere Abfälle (Plaste), zu verbrennen, ist generell verboten.

7. Gewässer- und Hochwasserschutz sowie Umweltschutz

7.1

Bei der Errichtung von Baulichkeiten, Anlagen und bei Anpflanzungen ist ein 5 m breiter Abstandsstreifen (Uferbereich) an Bächen, Flüssen und stehenden Gewässern einzuhalten.

7.2

Folgende Maßnahmen sind im Kleingarten anzustreben:

- Förderung von Nützlingen (Vogel- und Nutzinsektenschutz durch das Aufstellen und Aufhängen von Nistkästen, Insektenhotels, Vogeltränken und Bruthilfen, Errichten von Totholzhaufen)
- biologischer Pflanzenschutz (z. B. keine Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln und Salzen im KG)
- naturnahes Gärtnern (Mischkulturanbau, Einsatz von widerstandsfähigem Saat- und Pflanzgut)

7.3

Wenn es erforderlich wird, dann ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit dem Herstellervermerk "Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig", unter Beachtung des Punktes 2.8, möglich. Verfallene oder nicht für den Kleingarten zulässige Produkte sind verboten und über Sondermüll zu entsorgen. Der Kleingärtner gewährleistet die fachgerechte Anwendung der verwendeten Mittel und haftet für Schäden in Folge unsachgemäßer Anwendung.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1 persönliche Arbeitsleistungen Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen. Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht wurden, und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.

8.2 Verhalten in der KGA

Der Pächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen. Die Nutzungszeiten von Geräten mit starker Geräuschbelästigung sind entsprechend der Polizeiverordnung §12 der Stadt Wilsdruff einzuhalten. In der Zeit von 13 Uhr bis 15 Uhr trifft dies auch Sonnabends zu.

8.3 Kfz und Camping in der KGA

Das Parken von Kraftfahrzeugen und betreiben von Wohnwagen, sowie das dauerhafte Zelten innerhalb der KGA und des KG ist nicht gestattet. Bei dem kurzzeitigen Aufbau eines kleinen Zeltes ist der Vorstand zu informieren.

8.4 Pflichten des Pächters Der Pächter ist verpflichtet,

- allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt sowie der Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen, soweit nicht anders verordnet ist.
- sich an den Obliegenheiten des Verpächters bzw. Verpflichtungen des Vereins hinsichtlich der Räum- und Streupflicht zu beteiligen, wenn das durch den Zwischenpachtvertrag oder durch kommunale Regelungen festgelegt ist.
- sich mit den örtlichen Bestimmungen und Verordnungen vertraut zu machen.

8.5 vertragswidriges Verhalten

Kommt der Pächter den sich aus dieser Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach

Vorstandsvorsitzender: Jürgen Kluge, Werners Weg 14, 01723 Kesselsdorf, Tel.: 0162/2078520

schriftlicher Abmahnung und Androhung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen. Verstöße gegen die Rahmenkleingartenordnung des LSK sind schriftlich abzumahnen. Zur Beseitigung von Verstößen sind angemessene Fristen zu setzen. Fortgesetzte Verstöße können im Rahmen des § 9 (1) Punkt 1 BKleingG wegen vertragswidrigem Verhalten zur fristgemäßen Kündigung des Pachtvertrages führen.

9.Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde satzungsgemäß durch die Mitgliederversammlung am 17.03.2010 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Änderungen wie z. B. Abstandsflächen o. ä., die sich aus der 1. Änderung (vom 06.11.2009) der Rahmenkleingartenordnung ergeben, treten für den jeweiligen Kleingärtner erst bei Neuerrichtung oder Neupflanzung in Kraft.

Vorstandsvorsitzender: Jürgen Kluge, Werners Weg 14, 01723 Kesselsdorf, Tel.: 0162/2078520

Anlage01_

Kernobst (Niederstämme, Stammhöhe bis 60 cm)

empfohlener Pflanzabstand	verbindlicher	Grenzabstand	(ab Stammmitte)

Apfel	3,00 m	2,00 m
Birne	3,00 - 4,00 m	2,00 m
Quitte	3,00 - 4,00 m	2,00 m
Viertel- und Halbstämme 4,00 m		3,00 m

Steinobst (Niederstämme oder Busch)

empfohlener Pflanzabstand verbindlicher Grenzabstand (ab Stammmitte)

Sauerkirsche	4,00 m	2,00 m
Pflaume	4,00 m	3,00 m
Pfirsisch	3,00 m	3,00 m
Aprikose	3,00 m	3,00 m
Süßkirsche auf Unterlage GiSelA 5	Einzelbaum	3,00 m
Säulenobst	2,00 m	2,00 m
Hoch wachsende Sorter	n 3,00 m	3,00 m

Beerenobst

	empfohlener Pflanzabstand	verbindlicher Grenzabstand (ab Stammmitte)
Schwarze Johannisbeere	1,50 - 2,00 m	1,25 m
Rote u. weiße Johannisbeere (Büsche u. Stämmchen)	1,50 - 1,25 m	1,00 m
Stachelbeeren	1,00 - 1,25 m	1,00 m
Himbeeren (am Spalier)	0,40 - 0,50 m	1,00 m
Brombeeren (am Spalier)	2,00 m	1,00 m
Brombeeren (aufrecht stehend)	1,00 m	1,00 m
Heidelbeeren	1,00 m	1,00 m
Maibeeren	1,20 m	1,00 m
Weinreben	1,30 m	1,00 m

Vorstandsvorsitzender: Jürgen Kluge, Werners Weg 14, 01723 Kesselsdorf, Tel.: 0162/2078520

Andere Gehölze

verbindlicher

Grenzabstand (ab Stammmitte)

Form- und Zierhecken 2,00 m

2,00 m

Ziergehölze

Grundsätzlich gilt, den Abstand etwas größer zu wählen, damit es später keinen Streit gibt!

Anlage02

Auswahl von Gehölzen, die nicht im Kleingarten angepflanzt werden dürfen, da sie verschiedenen Krankheitserregern und Schadinsekten die Überlebensmöglichkeit bieten. Wald- und Parkbäume, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 3,00 m überschreiten:

Laubbäume: Nadelbäume:

Ahorn Eibe

Birke Tannen (alle Arten)

Buche Douglasie

Eiche Fichten (alle Arten)
Esche Kiefern (alle Arten)
Erle Zypressen (alle Arten)
Eberesche Lebensbaum (alle Arten)

Ginkgo Mammutbaum

Kastanie Zedern (alle Arten)
Pappel Wacholder (alle Arten)

Weide Walnuss

Deck- und Blütensträucher, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 2,50 m überschreiten:

Schaderreger

Blut- Hasel (Corylus avellana)

Erbsenstrauch (Caragana arborescens)

Hartriegel (Cornus sanguinea)

Goldregen bis zu 7,00 m Wuchshöhe

Essigbaum (Rhus typhina) bis zu 8,00 m Wuchshöhe

und Wurzelausläufer

Bocksdorn (Lycium barbarum)

Haferschlehe (Prunus spinosa) Scharkakrankheit

Berberitze - Sauerdorn (Berberis vulgaris) Rost

Feuerdorn (Pyracantha coccinea) Feuerbrand Felsenbirne - Pralinenbaum (Amelanchier levis) Feuerbrand

Vorstandsvorsitzender: Jürgen Kluge, Werners Weg 14, 01723 Kesselsdorf, Tel.: 0162/2078520

Felsenmispel (Cotoneaster)

Scheinquitte (Chaenomelis japonica)

Rot- und Weißdorn (Crataegus laevigata / monogyna)

Zwergmispel (Cotoneaster horizontalis)

Feuerbrand

Feuerbrand

Feuerbrand

Feuerbrand

Feuerbrand

Birnenbohrer

Johannisbeeren - Säulen-

Weymuthskiefer 5nadelig (Pinus strobus)

und Blasenrost

Wacholder, mittelhoch (Juniperus sabina / pfitzerina u.a.) Birnengitterrost Zuckerhutfichte (Picea glauca "Conica") Rote Spinne

Anlage03_

Neophyten im Kleingarten

Neophyten (griechisch: neos = neu; phyton = Pflanze; eingedeutscht Neophyten) sind Pflanzen, die bewusst oder unbewusst, direkt oder indirekt vom Menschen nach 1492, dem Jahr der Entdeckung Amerikas, in Gebiete eingeführt wurden, in denen sie natürlicherweise nicht vorkamen. Damit gehören sie zu den sogenannten hemerochoren Pflanzen. Alle gebietsfremden Arten werden, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einführung, als Neobiota bezeichnet.

Invasive Neophyten dürfen im Kleingarten nicht geduldet werden, da diese in ihrem neuen Lebensraum nicht immer natürliche Konkurrenten oder Feinde haben. Aufgrund schnelleren Wachstums und größerer Widerstandskraft sind sie unseren heimischen Pflanzen meist überlegen. Außerdem sind einige Arten, wie z. B. der Riesen-Bärenklau, auch für uns Menschen gefährlich. Hier kann es bei Berührung zu verbrennungsähnlichen Hautreaktionen kommen.

Arten, die als problematisch gelten: Heimatländer:

Riesenbärenklau/Herkules Staude (Heracleum mantegazzianum) Kaukasus

Japanischer Staudenknöterich

(Fallopia japonica) China, Korea, Japan

Sachalin- Staudenknöterich

(Sachalin, Kurilen

(Fallopia sachalinensis)

Drüsiges Springkraut (Impatiens glaudulifera) Himalaja

Kanadische und Riesen-Goldrute

(Solidago canadensis und Solidago gigantea) Nordamerika

Topinambur

(Helianthus tuberosus)

Nordamerika

(Heliantinas taberosas)

Beifußblättriges Traubenkraut (Ambrosia artemisiifolia) Nordamerika

Kartoffelrose Ostasien

(Rosa rugosa)

Franzosenkraut/Kleinblütiges Knopfkraut
Südamerika

(Galinsoga parviflora)

Hornfrüchtiger Sauerklee

(Oxalis corniculata) Mittelmeer-Länder

Essigbaum Nordamerika

(Rhus typhiania)

Der Anbau im Kleingarten wird nicht empfohlen!

Potentiell invasive Neophyten: Heimatländer:

Gewöhnliche Mahonie Nordamerika/Kanada

Vorstandsvorsitzender: Jürgen Kluge, Werners Weg 14, 01723 Kesselsdorf, Tel.: 0162/2078520

China-Schilf Südostasien

Ranunkel-Strauch Mittel- und Westchina

Bei diesen Arten sind die Gefahren für die einheimische Natur noch nicht hinreichend bekannt! Dennoch sollte auf den Anbau im Kleingarten verzichtet werden.

Vorstandsvorsitzender: Jürgen Kluge, Werners Weg 14, 01723 Kesselsdorf, Tel.: 0162/2078520